

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0020-22/24-25/20/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die AF BMR Windenergie GmbH & Co. KG, Industriestraße 50, 52525 Heinsberg, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 5) des Typs Nordex N163 / 5.X TS118 mit 118 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 163 m als Ersatz von zehn Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowerings gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) innerhalb einer Vorrangzone für Windenergieanlagen in Waldfeucht-Obspringen auf den Grundstücken Gemarkung Braunsrath, Flur 5 , Flurstücke 30, 31, und 15 sowie Flur 10, Flurstücke 27, 47 und 78.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 1.6.3 - 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen - Spalte 2 „S“ der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich wird im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Standorte der Anlagen befinden sich innerhalb einer Vorrangzone der Gemeinde Waldfeucht. Die nächsten Natura-2000-Gebiete liegen ca. 10 km entfernt zum geplanten Vorhaben und sind somit deutlich außerhalb des Wirkungsbereichs. Das Naturschutzgebiet „NSG Kitscher Bruch Kirchhoven Bruch“ liegt ca. 1,6 km nordöstlich des Windparks. Südlich davon befindet sich das „NSG Lago Laprello-Nord“. Für beide Schutzgebiete werden keine planungsrelevanten Tierarten gemeldet. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gibt es im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen keine. Die geplanten WEA-Standorte liegen – ebenso wie der langjährige Bestandwindpark- innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes in der Zone 3A der Wassergewinnungsanlage Heinsberg-Kirchhoven. Die Entfernung der nächstgelegenen WEA zur Zone 2 beträgt 415 m, zur Zone 1 sind es 520m.

Bei den beanspruchten Standorten handelt es sich überwiegend um Ackerflächen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 16.04.2021

Der Landrat
In Vertretung

gez.Schneider

Schneider
(Allgemeiner Vertreter)